

Der Gewerksverein.

Zentralorgan des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine (H.-V.).

Erscheint am
1. und 16. jeden Monats.

Redaktion und Expedition
Berlin N.O. 55, Greifswalderstr. 221/25.
Fernsprecher: Amt Alex. 4720.

Abonnementpreis
pro Vierteljahr M. 1.50.

Nr. 8:

Berlin, den 16. April 1921.

53. Jahrgang.

Inhalt.

Eine neue Schlichtungsordnung. — Lehrlingswesen und Tarifverträge. — Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes. (Schluß.) — Warenversorgungsstelle deutscher Gewerkschaften. — Soziales. — Arbeiterbewegung. — Amtlicher Teil. — Adressenänderungen.

Eine neue Schlichtungsordnung.

Nachdem der vor etwa Jahresfrist veröffentlichte Vorentwurf einer Schlichtungsordnung auf mannigfache Schwierigkeiten gestoßen war, haben langwierige Verhandlungen mit Vertretern der Arbeitnehmer, und Arbeitgeberorganisationen stattgefunden, die zu einer erheblichen Aenderung des Vorentwurfs geführt haben. Derselbe ist in verschiedenen Teilen ungearbeitet, die Ergebnisse jener Verhandlungen sind nutzbar verwendet worden, und in der zweiten Märznummer des „Reichsarbeitsblatt“ wird nun ein neuer Entwurf einer Schlichtungsordnung der Öffentlichkeit unterbreitet, der — was allerdings kein Mangel sein soll — an Umfang hinter seinem Vorgänger erheblich zurücksteht.

Ohne auf alle Einzelheiten einzugehen, sollen hier nur die wichtigsten Bestimmungen kurz erwähnt werden. Da ist zunächst zu bemerken, daß die Schlichtungsordnung auf Streitigkeiten aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis keine Anwendung findet, sondern lediglich die Schlichtung von Gesamtschlichtungsstellen zum Ziele hat. Als Schlichtungsstellen gelten an erster Stelle die in Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen vorgesehenen Schlichtungsstellen (Vereinbarte Schlichtungsstellen). Wo solche Instanzen nicht bestehen, treten an ihre Stelle die ordentlichen Schlichtungsbehörden: 1. die Einigungsämter, 2. die Landeseinigungsämter, 3. das Reichseinigungsamt. Bei diesen ordentlichen Schlichtungsbehörden sind besondere Kammern vorgesehen für Streitigkeiten, an denen einerseits Arbeiter und andererseits Angestellte beteiligt sind. Auch den besonderen Verhältnissen einzelner Gewerbegebiete wird in weitgehendem Maße Rechnung getragen. So sind z. B. für die handwerksmäßigen Betriebe oder das Heimgewerbe nach Bedarf Fachkammern zulässig. Bei den Landeseinigungsämtern werden neben den Einigungskammern auch Revisionskammern gebildet. Auch bei den letzteren ist auf der Vorsitzende nicht Nichterzengenschaft zu besitzen. In solchen Fällen hat er auf Antrag einer Partei zwei weitere Beisitzer zuzuziehen, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sind, von denen aber mindestens einer die Befähigung zum Richteramt besitzen muß. Das Reichseinigungsamt,

das in dem früheren Entwurf gewissermaßen als besondere Abteilung des Reichsarbeitsministeriums gedacht war, ist jetzt als selbständige Behörde mit dem Sitz in Berlin vorgesehen. Bei ihm werden Einigungsenate, Revisionsenate und ein großer Senat gebildet. Für die Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs kann die Reichsregierung, für diejenigen eines Landes die Landesregierung durch Verordnung Sonder-schlichtungsbehörden errichten.

Die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren geben zuerst als Zweck an „die Herbeiführung einer gütlichen Einigung zwischen den an der Streitigkeit beteiligten Parteien“. Die Erreichung dieses Zweckes ist in jeder Lage des Schlichtungsverfahrens anzustreben. Das Schlichtungsverfahren ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.“ Dann folgt der grundlegende § 55, der wörtlich folgendes besagt:

„Ist bei einer Gesamtschlichtung eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande gekommen, so ist vor der Anwendung von Kampfmaßnahmen die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde anzurufen. Aussperrungen und Arbeitseinstellungen (Streiks) dürfen nicht stattfinden, bevor die Schlichtungsstelle oder die Schlichtungsbehörde angerufen worden ist und einen Schiedsspruch gefällt hat.“

Soweit durch eine Gesamtschlichtung gemeinsame Betriebe oder Verwaltungen betroffen werden, setzt der Beginn einer Aussperrung oder einer Arbeitseinstellung weiter voraus, daß sie in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer der durch die beabsichtigte Aussperrung oder Arbeitseinstellung betroffenen Betriebe oder Verwaltungen oder, falls die Satzungen der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen übereinstimmend eine größere Mehrheit vorschreiben, mit dieser Mehrheit beschlossen worden und seit Verkündung des Schiedsspruches mindestens eine Woche verstrichen ist. Der Gewerbeaufsichtsbeamte, in dessen Bezirk die Abstimmung stattfindet, ist berechtigt, bei der Abstimmung und der Feststellung ihres Ergebnisses zugegen zu sein und die Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ort und Zeit der Abstimmung sind von dem Bevollmächtigten der Abstimmung dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Gemeinnützige Betriebe und Verwaltungen im Sinne der Schlichtungsordnung

arbeiten, die aber leider bei den Arbeitgebern sehr oft auf Widerstand stoßen. Das trifft insbesondere auf solche Tarifverträge zu, die sich mehr auf handwerkmäßige Berufe und Betriebe erstrecken, während industrielle Tarifverträge weniger nach dieser Richtung angefeindet werden und vom Reichsarbeitsministerium mit derartigen Bestimmungen als allgemein verbindlich erklärt worden sind.

Gegen die allgemeine Verbindlichkeitsklärung von Tarifverträgen, die eine Regelung des Lehrlingswesens unter Mitwirkung der Betriebsvertretungen enthalten, wendet sich sowohl der Reichsverband des deutschen Handwerks wie auch der Handwerks- und Gewerbebund in Hannover. Beide haben gegen die allgemeine Verbindlichkeitsklärung derartiger Tarifverträge Protest eingelegt, indem sie sich auf Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung berufen und damit nachweisen wollen, daß nur der Lehrherr bzw. die Innungen und Handwerkskammern berechtigt seien, das Lehrlingswesen durch Lehrverträge zu regeln. Man stützt sich u. E. mit Unrecht auf den § 106 der Reichsgewerbeordnung, in dem bestimmt wird, daß die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und gewerblichen Arbeitern Gegenstand freier Vereinbarung sei. Hier handelt es sich aber gar nicht um die Lehrlingsfrage, sondern lediglich um die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und ausgebildeten Arbeitern. Es ist uns völlig unverständlich, wie sich die genannten Korporationen mit ihrem Protest gerade auf diesen Paragraphen berufen können, der aber auch rein gar nichts mit der Lehrlingsfrage zu tun hat, ganz abgesehen davon, daß diese Bestimmung nach § 164 Abs. 1 der Gewerbeordnung auf Handlungsgehilfen und Lehrlinge keine Anwendung findet. In Tarifverträgen für das Handelsgewerbe ist außerdem eine Ordnung des Lehrlingswesens anstandslos durchgeführt worden; gegen eine solche tarifliche Regelung liegen keinerlei Proteste vor. Wenn das im Handelsgewerbe angängig ist, kann es im Handwerksbetrieb auch nichts schaden.

Der Reichsverband des deutschen Handwerks beruft sich aber auch noch auf verschiedene andere Paragraphen der Reichsgewerbeordnung, um zu beweisen, daß eine tarifliche Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk ungesetzlich sei. Er zieht die §§ 81a Abs. 3, 88, und 93 heran, die bestimmen, daß die Innungen und die Innungsversammlungen das Lehrlingswesen zu ordnen haben, und weist darauf hin, daß auch den Handwerkskammern die gleichen Rechte eingeräumt sind. (§§ 103a, 103g, 103k.) Schließlich wird auch noch § 127 der Reichsgewerbeordnung zur Begründung des Einspruchs genannt, in dem die Pflichten des Lehrherrn dem Lehrling gegenüber festgelegt sind, und § 127a, der über das Verhalten des Lehrlings Bestimmungen enthält. Bei allem guten Willen, den wir bezüglich der Rechtslage an den Tag legen, können wir in keinem dieser Paragraphen irgend etwas finden, was der tariflichen Regelung des Lehrlingswesens entgegen steht. Kein Mensch denkt hierbei daran, bestehende gesetzliche Bestimmungen durch Tarifverträge zu beseitigen — das ist Sache der Gesetzgebung —, sondern man will nur, daß den Arbeitseverhältnissen ein besseres Mitwirkungsrecht bei der Lehrlingshaltung zu teil werden soll, und das ist durchaus zeitgemäß und berechtigt. Die allgemeine Umstellung aller Dinge, die wir auf dem Gebiet des Arbeitsrechts durchleben, kann an einer Neuordnung des Lehrlingswesens nicht vorübergehen. Diese Neuord-

nung muß erfolgen, um der Lehrlingsausbeutung, der Lehrlingsrückerei, der ungenügenden Lehrlingsausbildung vorzubeugen, und dabei kann man den Arbeitern bzw. ihren Betriebsvertretungen eine entsprechende Mitwirkung nicht versagen, die am besten und verteilhaftesten für beide Teile durch Tarifverträge zu ermöglichen ist.

Das Reichsarbeitsministerium hat bereits im Juli 1920 eine derartige Regelung für zulässig erklärt, unter der Voraussetzung, daß nicht vom Gesetz besonderen Stellen übertragene Rechte hierdurch berührt werden. Eine Mitteilung des Reichsarbeitsministeriums vom 30. 11. 20 an den Zentralverband der Väter besagt ungefähr dasselbe und gibt Anweisung, worauf sich die Zuständigkeit der Innungen und Handwerkskammern erstrecken soll. Deren Funktionen sollen auf die unmittelbare Ordnung des Lehrverhältnisses, die Ausbildung der Lehrlinge, die Ablegung von Prüfungen, die Feststellung der Befugnisse zur Anleitung von Lehrlingen, die Festsetzung von Lehrlingshöchstzahlen, die Sicherung des Zweckes der Lehre gerichtet sein, nicht aber auf die rein privatrechtlichen Beziehungen zwischen Lehrmeister und Lehrlingen und die Vorschriften über Lehrlingsvergütung. Wenn den Lehrmeistern, den Innungen und den Handwerkskammern derartige Befugnisse zuteilen, dann schließt das keineswegs das Recht der Arbeiter aus, die Durchführung dieser Befugnisse zu überwachen und an ihnen teilzunehmen. Wer die Zustände in Handwerksbetrieben von früher kennt, der weiß auch, daß bezüglich des Lehrlingswesens nicht alles so ist, wie es sein müßte, und daß eine Mitwirkung der Arbeiterschaft durchaus angebracht ist.

Während aber im Handwerksbetrieb Schwierigkeiten vorhanden sind, die überwunden werden müssen, vollzieht sich die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens in der Industrie verhältnismäßig leicht. Wir wollen hierbei einen Tarifvertrag für die Metallindustrie in Remscheid vom vorigen Jahre herausgreifen, der eine Regelung des Lehrlingswesens enthält und vom Reichsarbeitsministerium als allgemein verbindlich erklärt worden ist. Dieser Tarifvertrag enthält Bestimmungen, daß die Lehrverträge einheitlich für den Wirkungsbereich des Tarifabkommens ausgearbeitet sein müssen. Er bestimmt ferner, daß die Lehrzeit im allgemeinen 3 Jahre beträgt, daß die Arbeitszeit nicht über 48 Stunden wöchentlich, einschließlich des Fortbildungsschulbesuchs betragen soll, daß Sonntagsarbeit für Lehrlinge unzulässig ist und Ueberstunden nur in ganz dringenden Fällen geleistet werden dürfen. Die Stundenlöhne für Lehrlinge sind in diesem Tarifvertrag vereinbart, die Akkordarbeit wird für Lehrlinge als unzulässig erklärt. Weiter wird verlangt, daß die Erziehung der Lehrlinge sachlich und wohlwollend sein soll und daß möglichst auch ihre theoretische Ausbildung im Betrieb zu erfolgen hat. Jeder geeignete Betrieb mit Berufsarbeitern ist gehalten, Lehrlinge einzustellen, deren Zahl in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der im Betrieb beschäftigten Berufsarbeiter stehen muß, und zwar soll die Zahl der Lehrlinge ein Drittel der Berufsarbeiter nicht übersteigen. Es ist eine angemessene Probezeit für Lehrlinge festzulegen, innerhalb der beiden Teilen die Möglichkeit gegeben sein soll, vom Lehrvertrag zurückzutreten. Das Schulgeld für die Fortbildungsschule ist vom Lehrherrn zu tragen. Besonders wichtig erscheint uns in diesem Tarifvertrag die Bestimmung der Angulässigkeit, den

sind die Krankenhäuser, die landwirtschaftlichen Betriebe während der Erntezeiten der für die Ernährung der Bevölkerung notwendigen Feldfrüchte, die dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen, die Reichsbank, die Reichsdruckerei, sowie die Betriebe, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser oder Elektrizität versorgen. Auf Antrag der Reichsregierung kann der Reichswirtschaftsrat für das Reichsgebiet, auf Antrag der obersten Landesverwaltungsbehörde der Landeswirtschaftsrat oder der Bezirkswirtschaftsrat für das Land oder den Bezirk auch andere Betriebe und Verwaltungen dauernd oder auf bestimmte Zeit für gemeinnützig erklären. Die Landeswirtschaftsräte und die Bezirkswirtschaftsräte haben hierbei Richtlinien, die der Reichswirtschaftsrat aufstellen kann, zu beachten. Ist ein Betrieb oder eine Verwaltung dauernd oder auf länger als sechs Monate für gemeinnützig erklärt, so kann der Reichswirtschaftsrat, der Landeswirtschaftsrat oder der Bezirkswirtschaftsrat nach Ablauf von sechs Monaten seine Erklärung jederzeit auch ohne Antrag wieder aufheben.

Zur Sicherung des Zweckes des Verfahrens wird in der Vorlage ausdrücklich festgelegt, daß die vereinbarten Schlichtungsstellen den öffentlichen Schlichtungsbehörden vorgehen. Wird, trotz Zuständigkeit der ersteren, eine öffentliche Schlichtungsstelle angerufen, so sind noch mannigfache Vorschriften vorgegeben, um die vereinbarte Schlichtungsstelle in Aktion zu bringen.

Die Einzelvorschriften über das Verfahren nehmen einen breiten Raum in dem Entwurf ein. Wesentlich Neues gegenüber der alten Vorlage bringen sie nicht. Das Landeseinigungsamt ist zuständig, wenn die an der Streitigkeit beteiligten Arbeitnehmer im Bereich der Zuständigkeit mehrerer Einigungsämter beschäftigt sind, das Reichseinigungsamt, wenn dasselbe für mehrere Landeseinigungsämter der Fall ist. In diesem Rahmen erwähnenswert ist vielleicht noch, daß für die Verbindlichkeitsklärung von Schiedssprüchen sowohl der vereinbarten Schlichtungsstellen als auch der Schlichtungsbehörden die Landeseinigungsämter und das Reichseinigungsamt zuständig sind.

Völlig abgesehen ist in dem vorliegenden Entwurf von der Festsetzung von Strafbestimmungen, die die Anrufung der Schlichtungsinstanzen und die Durchführung der Schiedssprüche sichern könnten. Ohne gesetzliche Regelung der Stellung der Berufsvereine sind unseres Erachtens auch alle solche Festsetzungen zwecklos und überflüssig. Die Schul- und Strafbestimmungen, die der Entwurf enthält, gelten nur für den Fall der Ablehnung des Amtes als Vorsitzender oder Ersatzmann, für unentschuldigtes Fehlen oder nicht rechtzeitiges Erscheinen zu den Sitzungen, für den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen u. dergl.

Der Entwurf bildet unseres Erachtens eine durchaus brauchbare Grundlage für weitere Beratungen. Trotzdem zweifeln wir nicht, daß Reichswirtschaftsrat, Reichstag und Reichsrat noch mancherlei Änderungen daran vornehmen werden. Aber die Grundtendenz bleibt hoffentlich erhalten. Vor allen Dingen jedoch sollte man nun endlich ernsthaft an die gesetzgeberische Erledigung herangehen. Seit Jahren hat man eine Schlichtungsordnung versprochen; aber bei dem Versprechen ist es auch geblieben, so daß, vielleicht nicht mit Unrecht, der Vorwurf ausgesprochen werden ist, die

sozialdemokratischen Arbeitsminister wegen aus politischen Gründen nicht, mit einem Entwurf vor den Reichstag zu kommen. Unser gerütteltes und deshalb schwer darniederliegendes Wirtschaftsleben muß, wenn es wieder in Ordnung kommen soll, möglichst vor Störungen bewahrt bleiben. Die Schlichtungsordnung kann ein gut Stück dazu beitragen. Deshalb nun endlich an die Beratung, damit etwas Praktisches geschaffen wird!

Lehrlingswesen und Tarifverträge.

Von Gust. Hartmann, Verbandsvorsitzender.

In den Aufgabekreis ihrer Organisationen haben die Arbeiter seit jeher auch die Regelung des Lehrlingswesens einbezogen. Daß sie ein Anrecht darauf haben, dann kaum bestritten werden, denn es muß auch den Arbeitern daran gelegen sein, bei dieser Frage ein maßgebendes Wort mitzureden und bezüglich der Lehrlingsausbildung, der Zahl der Lehrlinge in den einzelnen Berufen und Betrieben, ihrer Entlohnung und ihrer Verwendung innerhalb und außerhalb der Arbeitszeit mitbestimmend zu wirken. Sind es doch größtenteils Söhne und Töchter der Arbeiter und Angestellten wie auch der kleineren Beamten, die man „in die Lehre bringt“, um ihnen eine möglichst gute Berufs- und Fachausbildung zuteil werden zu lassen, damit sie den harten Kampf ums Dasein, gut ausgebildet und mit den nötigen Fachkenntnissen versehen, leichter aufnehmen und durchführen können, als wenn sie als ungelehrte Handarbeiter ins Leben treten.

Der Drang zu einer berufsmäßigen Lehre hat allerdings in den letzten Jahren nachgelassen. Dafür gibt es eine ganze Reihe von Gründen, die mehr oder weniger erst durch den Krieg und die Kriegsfolgen hervorgerufen worden sind. Die sprunghaft entstandene Leerung machte es manchen Eltern unmöglich, ihre Kinder, nachdem sie die Schule verlassen haben, für 3 bis 4 Jahre gegen ein verhältnismäßig geringes Postgeld in die Lehre zu geben. Die jungen Leute müssen gleich mitverdienen und zum Unterhalt der Familie beitragen, zumal wenn noch eine Anzahl kleinerer Geschwister vorhanden ist, die den Familienhaushalt in der Leerungszeit belasten. Dazu kommen die nach unserer Ansicht manchmal recht unglücklichen Lohnfestsetzungen in Tarifverträgen, die den jungen Leuten gegenüber den älteren, eingearbeiteten und gegenüber den Familienvätern eine Lohnhöhe sichern, die in keinem rechten Verhältnis zu den Löhnen wirklich leistungsfähiger Arbeiter steht, die aber auch einen wesentlichen Anreiz bilden, eine Berufslehre zu vermeiden und dafür gleich zum Verdienen herausfordern. Was dann mit diesen ungelerten Kräften wird, wenn sie älter werden, das überlegt man leider zu wenig. Es muß sich bald herausstellen, daß bei den ungelerten Arbeitern und Arbeiterinnen ein Ueberangebot eintritt, das zu weiterer Arbeitslosigkeit führt, das aber auch unserer ganzen Wirtschaft Schaden wird, weil damit in absehbarer Zeit ein Mangel an gut vorgebildeten Facharbeitern einsetzt.

Umsomehr haben die Arbeiterorganisationen alle Ursache, ihre erhöhte Aufmerksamkeit einer vernünftigen Regelung des Lehrlingswesens zuzuwenden und sich an ihr reger zu beteiligen. Sie tun das, indem sie in neu abzuschließende Tarifverträge diesbezügliche Bestimmungen hinein-

Schimpfen ist sehr viel leichter als etwas durchzu-
jeden. Man kann da mit dem Dichter sagen:

Es will der Spitz aus unserem Stall
Uns immerfort begleiten.
Und seines Pellens lauter Schall,
Beweist uns, daß wir reiten.

Man besetze sich in kurzer Zusammenfassung,
was das Gesetz bringt, und urteile dann, ob es ge-
rechtigt gewesen wäre, es scheitern zu lassen.
Das Gesetz enthält folgende Fortschritte:

1. Die Drittelungsgrenze ist von 1800 M.
auf 10 200 M. erhöht, also fast versachsfacht. Ein
Arbeiter, der 15 000 M. verdient, erhält nach dem
bisherigen Gesetz eventuell eine Vollrente von
4122 M., nach dem neuen Gesetz 7870 M. rund.
Wenn die Ausschlußbeschlüsse durchgegangen wären,
erhielte er rund 8334 M. Vollrente. Sollten wir
des Unterschiedes von 461 M. jährlich wegen das
Gesetz scheitern lassen? Da wird jeder Nein sagen.

2. Die Grenze für die Versicherungspflicht der
Betriebsbeamten ist von 2500 bzw. 5000 M. auf
40 000 M. erhöht, also verachtfacht.

3. Die Rentner (Altrentner) bis fünfzig Pro-
zent erhalten eine verdoppelte Zulage.

4. Für die landwirtschaftlichen Arbeiter, die
nicht Facharbeiter sind, wird der der Rentenberech-
nung zu Grunde zu legende Jahresarbeitsverdienst
auf das fünffache erhöht.

5. In der Seemanns-Berufsgenossenschaft wird
die bisherige nur auf 60 M. monatlich festgesetzte
Durchschnittssteuer als Grundlage der Rentenbe-
rechnung festgelegt und durch den wirklichen Tarif-
lohn ersetzt.

6. Der Ortslohn für gewerbliche und der durch-
schnittliche Jahresarbeitsverdienst für landwirt-
schaftliche Arbeiter soll sofort neu, den jetzigen Ver-
hältnissen entsprechend festgesetzt werden.

Und weil wir diese Fortschritte, die jährlich
viele Hunderte von Millionen ausmachen, erreicht
haben, beschimpfte man uns als Arbeiterverräter.

Warenversorgungsstelle deutscher Gewerkschaften.

Der daraus, daß in den Großstädten ein Ei
nicht mehr 3,50 M., sondern nur noch 1,50 M., ein
Pfund Margarine nicht mehr 16 oder 18, sondern
nur noch 9 M. kostet, den Schluß ziehen wollte,
daß die Lebenshaltung wesentlich billiger geworden
sei, der befände sich auf dem Holzwege. Gerade
die Preise für die notwendigen Lebensmittel,
für Brot und Kartoffeln, stehen auf ihrer früheren
Höhe. Vor allen Dingen aber ist bei den Beklei-
dungsgegenständen von einer Preissenkung keine
Rede. Für Anzüge werden Beträge gefordert, die
ein Familienvater beim besten Willen nicht auf-
bringen kann, und wenn, wie das leider jetzt nur
allzu häufig vorkommt, für einen Familienange-
hörigen ein Paar Stiefeln oder auch nur einige be-
scheidene Wäschestücke beschaft werden müssen,
dann weiß insbesondere die Arbeiterfrau nicht,
woher nehmen und nicht stehlen.

Für Abänderung dieser Not ist vor einigen
Wochen in Verbindung mit der Reichsregierung
von allen Arbeitnehmer-Organisationen die
Warenversorgungsstelle deutscher
Gewerkschaften ins Leben gerufen worden,
die in erster Linie den Zweck verfolgt, die mindere-
bemittelte Bevölkerung billiger, als es bis jetzt
möglich war, mit den notwendigen Bekleidungs-

gegenständen zu versehen. Erreicht wird dieser
Zweck dadurch, daß der Unternehmergewinn und
der Händlergewinn vollständig ausgeschaltet wird.
Daß dadurch die gelieferten Waren erheblich
billiger abgegeben werden können, liegt auf der
Hand.

Über noch ein anderer Zweck soll mit der
Gründung erreicht werden. Durch die wohlfeilere
Abgabe von Waren soll die Kaufkraft gestärkt und
damit die Produktion vermehrt werden. Gleich-
zeitig wird letztere auch an Stetigkeit gewonnen,
wodurch die Möglichkeit geboten wird, das Ge-
der Arbeitslosen in der Leder-, Textil- und Be-
kleidungsindustrie zu verringern. Aus diesen Er-
wägungen heraus ist auch die Reichsregierung mit
an die Durchführung des Planes gegangen und
hat erhebliche Mittel der produktiven Erwerbs-
losenfürsorge dafür zur Verfügung gestellt. Mit
diesen Mitteln werden zunächst die Waren ge-
kauft, die Eigentum des Reiches bleiben, bis sie
durch die gewerkschaftlichen Organisationen abge-
setzt sind. Letztere haben lediglich für die Ver-
teilung der Waren Sorge zu tragen, d. h. Mittel
und Wege zu suchen, um sie möglichst schnell und
bequem den Bestellern bzw. Käufern zuführen zu
können.

Wie auch den Mitgliedern der Deutschen Ge-
werksvereine der Kauf der zur Verfügung stehenden
Kleidungsstücke ermöglicht werden kann, zeigt das
Musterreiben, das vor kurzem den Ortsverbänden
als „Ausruf zur wirtschaftlichen
Selbsthilfe“ zugesandt worden ist. Danach
sollen die Ortsverbände die Verteilungsstellen sein.
Sie sollen die Bestellungen entgegennehmen, sie
weiterleiten und nachher die Waren an die eigent-
lichen Käufer bringen. Zu diesem Zwecke haben
die Ortsverbände, die die neue Einrichtung für
ihre Mitglieder nutzbar zu machen entschlossen
sind, eine diesbezügliche Erklärung sofort an
den Verbandskassierer, Kollegen Rudolf Klein,
Berlin N.O. 65, Greifswalderstr. 221-23,
einzusenden. Sie haben ferner eine aus drei
Personen bestehende Kontrollkommission zu wäh-
len, die dem Ortsverbandsvorsitzenden bei der
Lösung der Aufgabe zur Seite stehen muß.

Der weitere Verlauf der Aktion ist dann so
gedacht: Die Ortsverbände, die ihre Willens-
erklärung zur Beteiligung abgegeben haben und
in eine zum Zwecke der Versorgung geführte Liste
eingetragen sind, erhalten Musterse-
gen, in drei Kategorien geschieden, und zwar
können je 5, 10 oder 20 Anzüge, Mäntel und
Beinkleider sowie im Verhältnis dazu sämtliche
Herren- und Damenwäscheartikel wie Schuhwerk
angefordert werden. Bei der Bestellung der
Mustersegen soll bei der Wahl der Stückzahl
darauf Beacht genommen werden, daß die Waren
leicht und schnell abgesetzt werden können. Um
gleichzeitig mit diesem Ausruf ein Gesamtbild der
zur Verteilung kommenden Waren und der zuge-
hörigen Preise zu geben, liegen Preislisten
bei.

Da zur Vermeidung jedes Risikos nur Ver-
teilungen auf gesammelte Bestel-
lungen stattfinden sollen, größere Lagerbestände
also vermieden werden müssen, wird es zweckmäßig
sein, daß alsbald nach Eintreffen der Musterstücke
die Verbraucherschaft des Ortes zu einer Be-
festigung größten Umfanges und
zum Anlauf der Musterstücke einge-
laden wird, daß gleichzeitig Aufträge gesammelt
und durch die Ortsverbände der

Lehrlingen das gesetzliche Vereins- und Versammlungsgesetz zu nehmen. Ein großer Teil der Handwerksmeister vertritt den Standpunkt, daß die ihnen übertragene väterliche Gewalt genüge, um den Lehrlingen die Beteiligung an Gewerdbereinen und Gewerkschaften und an deren Versammlungen zu verbieten. Ueber die Rechtsgültigkeit dieser Ansicht liegen widersprechende Gerichtsurteile vor; wir sind jedoch der Meinung, daß einem Lehrling das Recht gegeben werden muß, frühzeitig einer Organisation beizutreten, sofern nicht die Eltern hiergegen Einspruch erheben, und das werden sie nicht tun, wenn sie den Wert der Organisationen erkannt haben. Schließlich ist auch in dem genannten Tarifvertrag dem Arbeiterausschuß bezw. dem Betriebs- oder Arbeiterrat ein Ueberwachungsrecht der Lehrlingsausbildung eingeräumt worden. Das alles sind Dinge, auf die den Arbeitervertretungen in der neueren Zeit eine Einwirkung nicht mehr ver sagt werden kann.

Wenn man die einzelnen Punkte dieser tariflichen Regelung des Lehrlingswesens vorurteilslos durchgeht, dann muß man zu dem Ergebnis kommen, daß sie weder einen Widerspruch gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung enthalten, noch daß sie an sich unbillig wären. Der Einspruch gegen eine solche tarifliche Regelung, der vom Reichsverband des deutschen Handwerks und vom Handwerks- und Gewerbeblatttag ausgeht, läßt sich u. E. nicht rechtfertigen durch den Hinweis auf eine Verletzung bestehender Gesetze, sondern er ist vielmehr aus der Tatsache heraus entsprungen, daß man in jenen Kreisen immer noch zu sehr an dem alten Herrenstandpunkt festhält und nicht zugeben will, daß den Arbeitnehmern heute weitergehende Rechte eingeräumt werden müssen als früher. Es soll unsererseits dabei nicht bestritten werden, daß nicht alles für das Handwerk nützlich sein dürfte, was für die Industrie paßt, aber kein Mensch wird daran denken, das Handwerk mit Bestimmungen zu belasten, die es ruinieren würden. Hier findet sich bei gutem Willen immer ein Weg zur Verständigung und zum Ausgleich. Das ist angesichts unserer ganzen Wirtschaftslage umso notwendiger, als ohne die arbeitsfreundliche Mitwirkung der Arbeitnehmer eine Gesundung unserer Wirtschaft undenkbar ist. Wenn man das erkennt, dann kann man nicht an der Tatsache vorübergehen, daß die Regelung der Lehrlingsfrage zur Heranbildung tüchtiger Facharbeiter auch in den Tarifverträgen zum Ausdruck kommen muß.

**Abänderung
des Unfallversicherungsgesetzes.**

Von Anton Erkelenz, R. d. R.
(Schluß.)

Die Regierung ver sagt die
Gefolgshaft.

Als die Arbeiten des Ausschusses in dieser Weise abgeschlossen waren, lud der Reichsarbeitsminister die Vertreter der Regierungsparteien zu sich und erklärte ihnen, er und die Regierung könnten die Beschlüsse des Ausschusses auf keinen Fall annehmen. Sie gingen über die Kraft der öffentlichen Unfallversicherung und müßten in kurzer Zeit zu dem Zusammenbruch einer Reihe von VSt. führen. Es sei aber undenkbar, daß das Reich dann die VSt. über Wasser hält. Unsere wirtschaftliche Zukunft sei sehr dunkel. Man könne

die Renten nur schrittweise dem gesunkenen Geldwert anpassen. Wenn wir aus der jetzigen Wirtschaftskrise und den Gewaltmaßnahmen der Entente wieder herauskämen, könne vielleicht auch mit einer Steigerung des Geldwertes gerechnet werden, der dann eine Herabsetzung der Papierlöhne zur Folge habe. Dann sei es aber jäher, die Renten herabzusetzen. Er befürwortete, die Rentengrenze auf 7500 M. wieder herabzusetzen. Höchstensfalls könne er mitgehen bis 9000 M. Das sei das Äußerste. Auch die völlige Aufhebung der Verdienstgrenze für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten sei unhaltbar. Nach den jetzigen Beschlüssen könnten Fälle eintreten, in denen hochbezahlten Betriebsbeamten Jahresrenten von 80—100 000 M. gezahlt werden müßten. Gänzlich unerträglich sei die Zahlung der Rentenzulagen und zwar in doppelter Höhe an alle Unfallrentner. Dieser Beschluß allein mache jährlich 100 Mill. Mark Mehrkosten. Er könne auf keinen Fall hinausgehen über die Beschlüsse des Unterausschusses (siehe oben) und auch diese müßten erst dem Reichswirtschaftsrat vorgelegt werden. Wenn nicht in diesem Sinne eine Aenderung der Ausschlußbeschlüsse erfolge, würde das Gesetz fallen. Das sei im Interesse der Verletzten sehr bedauerlich, denn das Gesetz bringe sehr wichtige Verbesserungen. Zu bedenken sei aber auch folgendes: Die soziale Versicherung müsse als ein Ganzes betrachtet werden. Man könne in einem Versicherungszweig nicht weit hinausgehen über die andern Teile der Versicherung. Setze man jetzt die Drittelungsgrenze auf 12 000 M., so müsse man diese Grenze auch für die Kranken- und Invalidenversicherung annehmen. Dann käme man aber zu Wochenbeiträgen von 20 bis 30 M. in der Krankenkasse, von 10—12 M. in der Invalidenversicherung. Und wenn auch die Unfallbeiträge äußerlich von den Unternehmungen getragen würde, so sei es doch klar, daß auch diese Beiträge auf die Preise abgewälzt würden. So käme man zu einer Belastung mit Versicherungsbeiträgen, die wöchentlich nahe an 50 M. steigen müßten. Das sei aber unerträglich. Die Geldbewertung bedrohe die ganze soziale Versicherung an der Wurzel.

Alles oder Nichts?

In längeren Verhandlungen gelang es den Abg. Erkelenz und Andre, den Minister zu bestimmen, in der Drittelungsgrenze noch etwas weiter zu gehen. Sie wurde auf 10 200 M. festgelegt. Die Grenze der Versicherungspflicht für Betriebsbeamte wurde nicht, wie der Minister entsprechend dem sozialdemokratischen Antrag wünschte, auf 30 000 M., sondern entsprechend dem Antrage Erkelenz auf 40 000 M. festgelegt. Die Gewährung der Zulage auch an Rentner unter 50 v. G. mußte auf das demnächstige Gesetz verschoben werden. Aber es bleibt bei einer Verdoppelung der Zulage für Renten über 50 v. G. — In diesem Sinne stellten nun die Regierungsparteien im Plenum Anträge. Sie wurden dafür, wie nicht anders zu erwarten, besonders von den Kommunisten und Unabhängigen als Arbeiterverräter, Kapitalistenknechte usw. beschimpft. In Wirklichkeit handelt es sich hier um die immer wieder auftretende Frage, ob man einen wichtigen Teilschritt annehmen darf, wenn nicht mehr zu erhalten ist. Jeder verständige Arbeiter wird diese Frage unbedingt bejahen. Kein vernünftiger Mensch lehnt eine Lohnhöhung deshalb ab, weil er nicht alles erhält, was er verlangt hat. Aber das

haben, ohne Aussicht, jemals die Leistungen der betr. Klassen in Anspruch nehmen zu können. Nach dieser Verordnung haben alle diejenigen, die in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 auf Grund ihres Arbeits- und Dienstvertrages in eine Versorgungs-Klasse haben eintreten müssen, und in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1919 aus der Beschäftigung und der Versicherung ausgeschieden sind, Anspruch auf Rückzahlung der laufenden Beiträge, Eintrittsgelder und ähnlicher Zahlungen, ohne Zinsen, wenn sie mindestens drei Monate der Klasse angehört haben oder die geleisteten Zahlungen zusammen mehr als das Doppelte der laufenden Beiträge für drei Monate ausmachen. Die Rückzahlung erfolgt nur auf Antrag. Selbstverständlich erlöschen mit der Rückzahlung die für die Zeit der Beitragsleistung erworbenen Rechte.

Die Rückgewähr erstreckt sich nicht auf diejenigen Beitragsanteile, welche an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder eine Ersatzkasse (§ 372 des betr. Gesetzes) zu zahlen waren. Sie erfolgt auch nicht, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist und die geschäftsmäßigen Leistungen (Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenunterstützungen) gewährt werden oder gewährt worden sind.

Der Antrag auf Rückgewähr ist spätestens binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Kasse zu stellen. Er kann auch bei dem Arbeitgeber, für dessen Betrieb die Kasse besteht, gestellt werden. Für Versicherte, die durch höhere Gewalt an der Einhaltung der Frist verhindert sind, endet diese erst 6 Monate nach dem Wegfall des Hindernisses.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in den Arbeitsräumen der in Betracht kommenden Betriebe auszuhängen und darf nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung entfernt werden.

Die in der Zeit vor dem 1. August 1914 in das Versicherungsverhältnis eingetretenen Versicherten, die in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1919 aus der Beschäftigung und der Versicherung wieder ausgeschieden sind und bei dem Ausscheiden nicht eine Rückgewähr oder geschäftsmäßige Abfindung erhalten haben, die ihrem Werte nach den Betrag der für die Zeit vom 1. August 1914 ab auf Grund der vertraglichen Versicherungspflicht aus eigenen Mitteln geleisteten laufenden Beiträge, Eintrittsgelder und ähnlicher Zahlungen erreicht, haben Anspruch auf den Unterschied zwischen diesem Betrag und der tatsächlich erhaltenen Rückgewähr oder Abfindung.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten auf Grund der Vorschriften der Verordnung ist das Gericht zuständig, welches über Streitigkeiten aus dem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis zu entscheiden hat.

Arbeiterbewegung.

Der Nachhändler der Verbändler hat kürzlich bei den Verhandlungen über einen neuen Tarif für das Niddergewerbe in Berlin wieder einmal im grellsten Lichte gestrahlt. Vor dem Schlichtungsausschuss verlangte unser Gewerbeverein der Händler und Konditionen zu den Verhandlungen zugelassen zu werden. Die Vertreter des freien Zentralverbandes der Händler und Konditionen jedoch erklärten vor Beginn der Verhandlungen, daß sie es ablehnen müßten, mit den Gewerbevereinen gemeinsam zu beraten. Der Schlichtungsausschuss zog sich darauf zu einer Beratung zurück und verkündete

dann, daß bei den Tarifverhandlungen alle Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf ihre gewerkschaftliche Organisation gehört werden müßten. Die Verbändler erklärten trotzdem, daß „sie sich nicht mit Arbeiterverrätern an einen Tisch setzen“. Die Folge war, daß der Schlichtungsausschuss die Verhandlungen abbrach und den von ihm gefällten Spruch dem Demobilisierungskommissar unterbreitete, der endgültig darüber entscheiden soll, ob eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern das Recht hat, andersdenkende Arbeitnehmervertreter von den Verhandlungen auszuschließen.

Nach dem Bericht des „Vorwärts“ über die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss bringt der Kammerbeschluss „recht anschaulich zum Ausdruck, wie ein Schlichtungsausschuss nicht urteilen soll“. Wir gestatten uns gerade entgegengesetzter Meinung zu sein und glauben dabei alle gerecht und demokratisch denkenden Beurteiler auf unserer Seite zu haben. Unseres Erachtens haben die Vorgänge vor dem Schlichtungsausschuss zum Ausdruck gebracht, daß man Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit zwar zum Heberdruß predigen, in der Praxis aber geradezu mit Füßen trampeln kann.

Gedult kommt vor dem Fall. Zur Vermeidung unnötiger Kosten an Geld und Zeit, und um in dieser ohnehin so wahlreichen Zeit einem Wahlkampf aus dem Wege zu gehen, hatte unser Ortsverband Kaiserlautern den freien Gewerkschaften den Vorschlag gemacht, für die Gewerbegerichts Wahl eine gemeinschaftliche Liste aller Organisationen aufzustellen. Darf dem Einfluß der radikalen Elemente wurde dieser Vorschlag scharf abgelehnt. Infolgedessen gingen unsere Kollegen mit den christlichen Gewerkschaften gemeinsam vor, während die „Freien“ eine von ihrem Gewerkschaftssekretär aufgestellte besondere Liste einreichten. Das geschah aber in einer so fehlerhaften Weise, daß diese Liste für ungültig erklärt wurde und damit die von unserer und christlicher Seite vorgeschlagenen Kandidaten sämtlich als gewählt galten. Man kann sich denken, wie dieser Wahlausfall auf die Genossen gewirkt hat. Schaben kann ihnen diese moralische Ohrfeige nichts. Vielleicht überlegen sie sich für die Zukunft doch, ob es nicht besser ist, mit anderen eine Verständigung zu suchen, als infolge der eigenen Unfähigkeit ganz leer auszugehen.

Amtlicher Teil.

4. Quittung über die eingegangenen Sammelgelder für die im Streit befindlichen Mitglieder des Gewerbevereins der Schneider.

Fabrik- und Handarbeiter: Buchar Nr. 24, Charlottenbrunn 30, Droschowitz 25, Fiedel 30, Erfurt 52, Ebnkamp 30, Gelsenkirchen II 16, Görlitz 50, Köttichau 31, Langheim 30, Karl 36,50, Ramin 10, Schmiedeberg 8, Schönebeck II 7, Theigen 50. **Frauen und Mädchen:** Jena 24, Ufm 8. **Holzarbeiter:** Berlin V 30, Promberg 23,55, Rothenburg o. T. 20, Tüllendorf 6,70. **Leberarbeiter:** Augsburg 30. **Metallarbeiter:** Kochen-Gilendorf (Bezirkskonferenz) 100, Altenbach 54,20, Altena 300, Penrath 50, Berlin 321,50, Chemnitz 136, Gomburg 28, Mollau 61,50, Tegel 74. **Schneider:** Berlin 24, Stettin 253,80, Weissenfels 120. **Textilarbeiter:** Alt-Gleiwitz 7, Schiltach 10,50. Nr. 2266,25. Bereits quittiert Nr. 23 940,05. Sa. Nr. 26 186,30.

Berlin, den 12. April 1921.

Rudolf Klein, Verbandskassierer.

Warenversorgungsstelle deutscher Gewerkschaften übermittelt werden. Der Ortsverband übernimmt für den Absatz der Waren keinerlei Verpflichtung und kann, wenn die Bemühungen nicht zu einem Erfolg führen, die Ware jederzeit zurücksenden. Auf Grund des so festgestellten Bedarfes kommt die Warenversorgungsstelle in die Lage, mit geschlossenen großen Aufträgen an die Industrie heranzutreten und so die günstigsten Preise zu erzielen.

Betont muß nochmals werden, daß jeder geschäftliche Nutzen von vornherein ausgeschaltet ist. Ferner wird durch Zuführung der Waren vom Erzeuger direkt an den Verbraucher jede Verteuerung der an und für sich hohen Preise durch Unkosten und Zwischengewinne vermieden. Die Waren müssen zu den vorgeschriebenen Preisen den Verbrauchern überwiesen werden. Lediglich zur Deckung der nicht erheblich ins Gewicht fallenden Verwaltungskosten erhalten die örtlichen Organisationen eine angemessene Entschädigung.

Es handelt sich also um eine großzügige Organisation, deren Zwecke und Ziele auch von unserer Seite energische Förderung verdienen. Die Möglichkeit, den Mitgliedern die notwendigsten Bedarfsgegenstände erheblich billiger liefern und — was auch nicht unterschätzt werden darf — einen Druck auf die Konkurrenz ausüben zu können, ferner die Hilfe, die damit unserem darniederliegenden Wirtschaftsleben geleistet wird, endlich die Aussicht, die Arbeitslosigkeit wenigstens in einigen Gewerbebezirken zu mildern, alle diese Vorteile müssen für unsere Ortsverbände ein Ansporn sein, die Warenversorgungsstelle auf das tatkräftigste zu unterstützen. Wir erwarten deshalb stärkste Beteiligung aus allen Gegenden des Landes, im Interesse unserer Mitglieder, aber auch im Interesse der Wiederbelebung des Arbeitsmarktes und unserer Volkswirtschaft.

Soziales.

Änderung des Einkommensteuergesetzes. Nach kaum einjährigem Bestehen ist das Einkommensteuergesetz durch eine Novelle vom 24. März d. J. erheblich abgeändert worden. Die für die Arbeiterschaft wichtigsten Bestimmungen fassen wir in folgendem kurz zusammen:

Der steuerfreie Teil des Einkommens fällt für die Zukunft fort. Dafür werden bis zu einem steuerbaren Einkommen von 24 000 M. 10 Prozent Steuer erhoben. Für weitere 6000 M. Einkommen erhöht sich dieser Prozentsatz auf 20 und dann für jede weiteren 5000 bis 50 000 M. Einkommen um je 5 Prozent.

Die Einkommensteuer ermäßigt sich für den Steuerpflichtigen und dessen Ehefrau um je 120 Mark, wenn das Einkommen nicht mehr als 60 000 Mark, um 60 M., wenn es mehr als 60 000 M. beträgt. Diese Ermäßigung wird dadurch herbeigeführt, daß bei den ständig beschäftigten Arbeitnehmern für den Steuerpflichtigen und seine zum Haushalt gehörige Ehefrau bei Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen der Steuerabzug für 4 M. täglich, bei Berechnung des Lohnes nach Wochen für 24 M. wöchentlich und bei Berechnung des Lohnes nach Monaten für 100 M. monatlich zu unterbleiben hat. Außerdem muß von dem Steuerabzug frei bleiben für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind bei Tagelohn 6 M. für den Tag, bei Wochenlohn

36 M. für die Woche, bei Monatslohn 150 M. für den Monat. Bei einem wöchentlichen Einkommen von 300 M. stellt sich also bei einem Familienvater mit 2 Kindern die wöchentliche Steuer folgendermaßen: Es bleiben frei für Mann und Frau je 24 = 48 M., für zwei Kinder je 36 = 72 M., das sind zusammen 120 M. Dieser Betrag wird als steuerfrei von dem Wochenlohn ohne Weiteres abgezogen, so daß der Arbeitgeber nur 10 Prozent von 180 M. abziehen darf.

Es kann gesagt werden, daß die neuen Bestimmungen für die Bezüher niedriger Einkommen, namentlich wenn sie verheiratet sind, ganz wesentliche Erleichterungen bringen. Das demnächst zu erwartende Lohnsteuergesetz wird weitere Bestimmungen über den Abzug von Werbungskosten usw. bringen. Darüber wird später noch einiges zu sagen sein.

Kümmert Euch um Eure Einkommensteuererklärung! Nach der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 1. Februar 1921 haben alle Steuerpflichtigen, also auch alle Lohn- und Gehaltsempfänger, deren Einkommen im Kalenderjahre 1920 den Betrag von 10 000 M. überstiegen hat, innerhalb einer vom zuständigen Finanzamt bestimmten Frist eine Erklärung über ihr Einkommen abzugeben. Auch diejenigen Arbeiter und Angestellten, denen ein Vordruck für die Steuererklärung bisher nicht übersandt worden ist, sind verpflichtet, eine solche Erklärung abzugeben. Es liegt aber auch im eigenen Interesse eines jeden, der im Kalenderjahre 1920 weniger als 10 000 Mark verdient hat, den Vordruck zur Steuererklärung (das Veranlagungsformular) beim zuständigen Finanzamt bezw. seiner Steueramtsstelle möglichst sofort abzuholen und ihn auszufüllen. Nur dann hat er die Möglichkeit, alle die Abzüge geltend zu machen, auf die er Anspruch hat, also Fahrtkosten von und zur Arbeitsstelle, Arbeitskleidung, Gewerbebeiträge, Prämien für Lebensversicherungen etc., und etwaige Steuernachlässe zu erwirken, z. B. bei außerordentlicher Belastung durch Krankheiten in der Familie, Unfälle, Unterhalt und Erziehung der Kinder etc.

Die Deutsche Feuerversicherung, die Versicherung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten, nimmt bis jetzt eine günstige Entwicklung. So begrüßenswert diese Tatsache an sich ist, scheint doch noch nicht in sämtlichen Mitgliederkreise die Einsicht gedrungen zu sein, welche Verpflichtung sie ihrem eigenen Unternehmen gegenüber haben. Die Deutsche Feuerversicherung ist ihrem ganzen Charakter nach eine gewerkschaftlich-genossenschaftliche Einrichtung, zu deren Blühen und Gedeihen unsere Mitglieder alle beigetragen haben. Das ist eine Ehrensache. Es hat deshalb nicht nur jeder seine eigene Versicherung oder eine Nachversicherung (die alten Versicherungssummen reichen nicht mehr aus) bei unserer Feuerversicherung abzuschließen, sondern auch mitzuarbeiten, daß ihr immer neue Versicherte zugeführt werden. Alle einschlägigen Auskünfte erteilt die Versicherungsabteilung der Deutschen Gewerbevereine (S.-D.), Berlin N.O. 55, Greifswalderstr. 21-23.

Die Rückzahlung von Beiträgen zu Pensionskassen verlangt eine Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 30. März d. J. an alle diejenigen, die während des Krieges nur für Kriegsdauer eingestellt waren, ihre Beiträge also bezahlt